

# Tiefbau- und Verkehrsamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1096/21

### Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Kerspleben zur DS 0279/21 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/2022 - 2023/2024

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.  
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.  
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

### Stellungnahme

*Der Ortsteilrat Kerspleben stimmt der DS0279/21 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/22 - 2023/24 unter Berücksichtigung des Änderungsantrages zu.*

*Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, folgenden Änderungsantrag zu stellen:*

*In der Anlage 2 - Straßenverzeichnis Gesamtumfang FBWD wird die Auflistung ergänzt:*

| AN / Stufe | Straßenname      | Straßenabschnitt von... bis ...   | D-Netz | Lage |
|------------|------------------|---|--------|------|
| SW         | An der Waidmühle | Beginn ab Straße zum Kornfeld bis zur Einmündung in die Kersplebener Chaussee | 1      | KER  |
| SW         | Gartenstraße     | ab Einmündung Straße zum Kornfeld bis Gemeinschaftsschule                     | 1      | KER  |
| SW         | Zum Kornfeld     | Gehweg an der Straße Zum Kornfeld bis zur Gartenstraße                        | 1      | KER  |

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage sind demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Auf Fahrbahnen ist eine Übertragung der **Räum- und Streupflicht für den Fahrverkehr** auf die Grundstückseigentümernicht zulässig. Die Durchführung hat einzig und allein durch die Stadt zu erfolgen, ist jedoch von Seiten der Rechtsprechung auch begrenzt. Zum einen im Verantwortungsbereich des Verkehrsteilnehmers und zum anderen, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt gilt. Sie richtet sich vielmehr nach der Art und Wichtigkeit (verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen) sowie nach der Leistungsfähigkeit des Winterdienstpflichtigen (Zumutbarkeitsgedanke). Ferner unterliegen die Winterdienstpflichten, außer auf Bundesautobahnen, zeitlichen Grenzen. Insofern beschränkt sich die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen von Kommunen grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit, i. d. R. zwischen 6 und 22 Uhr.

Das Nebennetz beinhaltet alle die Anlieger-, Wohn- und Nebenstraßen (ohne verkehrswichtige und zugleich gefährliche Abschnitt), welche sich bis zum Jahr 2011 im D III-Netz befanden. Die winterdienstliche Betreuung des Nebennetzes in Kerspleben wurde und wird auch weiterhin Bestandteil des Winterdienstauftrages an die Stützpunkte des Garten- und Friedhofsamtes sein.

Abweichungen hiervon wurden im Rahmen der Überarbeitung der Winterdienst Dokumente in den Fällen vorgenommen, in denen der ÖPNV öffentliche Straßen des Nebennetzes befährt. Diese wurden unter Berücksichtigung der Tourenplanung in das Dringlichkeitsnetz D I bzw. D II eingeordnet. Dies wurde bereits im Rahmen der Konzeption 2012 – 2015 umgesetzt.

Das D III-Netz beinhaltet ausschließlich Wohn- und Anliegerstraße mit mehr als 8 % Steigung/Gefälle (gefährliche Abschnitte ohne Verkehrswichtigkeit) sowie sog. Verbindungswege zwischen bzw. zu den Steigungsstrecken.

So ist in Kerspleben die Straße Zur Waidmühle (An der Waidmühle befindet sich in Waltersleben) im Abschnitt zwischen Kersplebener Chaussee und Erlgrund in das Dringlichkeitsnetz D II eingeordnet. Dies trifft gleichsam auf die sich anschließenden Straßen des Gewerbegebietes (Fichtenweg, Erlgrund) zu. Die Einordnung der öffentlichen Straße Zur Waidmühle (Abschnitt zw. Kersplebener Chaussee und Erlgrund) basiert auf der Sachlage, dass diese Anbindung als 2. Ein- bzw. Ausfahrt zum Gewerbegebiet dient und zudem der ÖPNV über den Fichtenweg, Erlgrund und Zur Waidmühle schließlich wieder auf die Kersplebener Chaussee geführt wird. Lediglich die Kersplebener Chaussee (Landesstraße) ist in das Dringlichkeitsnetz D I eingeordnet.

Die öffentlichen Straßen Zur Waidmühle (Abschnitt zw. Erlgrund und Zum Kornfeld), Gartenstraße und Zum Kornfeld sind Bestandteil des Nebennetzes. Diese Straßen bzw. Straßenabschnitte stellen reine Anliegerstraßen (ohne Steigung bzw. Gefälle) dar, welche keine Dringlichkeit hinsichtlich der winterdienstlichen Betreuung begründen. Bei der verkehrlichen Frequentierung wird seitens der Rechtsprechung von einer ganztägig hohen Frequentierung der Straße ausgegangen und nicht, wie in Wohngebieten allgemein vorherrschend, zu den Spitzenverkehrszeiten morgens und nachmittags.

Hinzu kommt, dass man die Straßen Zur Waidmühle, Gartenstraße und Zum Kornfeld mit Straßen wie bspw. der Stauffenbergallee, der Weimarerischen Straße, Binderslebener Landstraße oder der Straße der Nationen gleichsetzen würde. Zudem würde diesen Straßen dann eine höhere Bedeutung zukommen als den Gewerbegebietsstraßen. Darüber hinaus würde es bei einer Einordnung in das D I-Netz zu einer Erweiterung des gesamten D I-Dringlichkeitsnetzes kommen, was vor allem zu einer Erhöhung der Umlaufzeiten führt, so dass auch hier keine höhere Einstufung aus Sicht der Verwaltung erfolgt, ganz abgesehen von den zusätzlichen finanziellen Kosten, welche nicht durch den Haushalt gedeckt sind.

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte ist eine Umstufung in das D I Netz abzulehnen, so dass die Verwaltung empfiehlt, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

In der Anlage 3 – RWWD (zwischenörtliche Winterradwegeverbindungen) wird die Auflistung ergänzt:

| <i>lf.Nr.</i> | <i>AN / Stufe</i> | <i>Straßenname</i> | <i>Straßenabschnitt von... bis...</i>           |
|---------------|-------------------|--------------------|---|
|               |                   |                    |   |
| 8             | SW                | L1055              | Radwegverbindung von Ringelberg nach Kerspleben |

Die Strecken der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen (außerhalb geschlossener Ortslage) wurden im Rahmen des **Prüfauftrages zur Beräumung von ortsverbindenden Radwegen in der Stadt Erfurt (DS 0914/19)** mit dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung abgestimmt und auf Basis der Kriterien wie Klassifizierung (Radhaupttrouten), Einwohnerzahlen (>=1.000 Einwohner), Arbeitsplatzkonzentration, Schulstandorte und Einkaufsmöglichkeiten zusammengestellt. Aus den Erfahrungen der vergangenen Winterperioden wurden diese Streckenabschnitte überarbeitet und angepasst.

In diesem Zusammenhang erfolgte im Rahmen der Überarbeitung der Winterdienstkonzeption bereits die Aufnahme der Radwegeverbindung vom Ringelberg nach Kerspleben. In Anlage 3 RWWD zwischenörtliche Winterradwegeverbindungen ist der betroffene Streckenabschnitt unter der laufenden Nummer 2 aufgeführt. Eine Ergänzung ist somit nicht notwendig.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Dipl.-Ing. Reintjes  
Unterschrift Amtsleitung

14.09.2021  
Datum